

1. Nach der letzten Sportstunde kam unsere Tochter mit einer beschädigten Brille nach Hause. Die Brille ging im Sportunterricht während des Basketballspiels zu Bruch. Wer übernimmt den Schaden?

Der für diese Frage zuständige Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband stellt dazu Folgendes fest: Die Beschädigung oder Zerstörung eines Hilfsmittels, zu denen eine Brille zählt, wird einem Körperschaden gleichgestellt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschädigung durch einen Unfall (z.B. Ballwurf, Stoß, Sturz) verursacht und das Hilfsmittel zweckentsprechend benutzt worden ist. Sollte es zu einem solchen Unfall gekommen sein, reicht die Schule eine übliche Unfallanzeige (unter Beigabe der Rechnung für die alte und die neue Brille) ein. Die Erstattung umfasst eine Brille, die nach Art und Umfang der Leistung der beschädigten bzw. zerstörten Brille gleichkommt.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an den Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband, Herrn Heiko Häusel, 80791 München, Tel: 089/36093309.

2. Ich bin laufbahnmäßig ausgebildete Sportlehrkraft und unterrichte seit mehr als 15 Jahren Schwimmen. Muss ich meine Rettungsfähigkeit turnusmäßig, z.B. durch die Wiederholung des Rettungsschwimmabzeichens, unter Beweis stellen?

Die von Studierenden des Faches Sport im Rahmen der

Lehramtsprüfungsordnung I erworbene Rettungsfähigkeit unterliegt im Unterschied zu den Regelungen, die Verbände, z.B. die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, für ihre Mitglieder festlegen, keiner in einem regelmäßigen Turnus festgesetzten Überprüfung.

Darüber hinaus hat die KMK zu dieser Frage festgestellt, dass es den Verbänden an einer Rechtsgrundlage fehlt, in verbindlichen Zeitvorgaben den Nachweis der Rettungsfähigkeit von Lehrkräften einzufordern. Vielmehr fällt es in die Regelungs- und Einschätzungsprerogative der Länder, ggf. Regelungen zur Auffrischung des Nachweises der Rettungsfähigkeit von Lehrkräften zu treffen. Für Bayern bleibt festzustellen, dass das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus hierzu keine gesonderte Regelung erlassen hat. Allerdings regelt Art. 20 Abs. 2 des Bayer. Lehrerbildungsgesetzes eine generelle Verpflichtung der Lehrkräfte zur Fortbildung mit einem in der KMBek zur „Lehrerfortbildung in Bayern“ (KWMBI I 2002, S. 260) konkretisierten Mindestumfang von 12 Belegtagen in 4 Jahren. Da die Fortbildung der Lehrkräfte der Erhaltung und Aktualisierung der für die Ausübung des Lehramts erworbenen Fähigkeiten dient, erfolgt die Beurteilung der Notwendigkeit einer Fortbildung in spezifischen Teilbereichen eines Faches zunächst durch die Lehrkraft. Die Schwerpunkte der Fortbildung einer Lehrkraft sind auch Gegenstand des Mitarbeitergesprächs.

3. Unser Sohn besucht die 5. Klasse eines Gymnasiums und hat gegenwärtig mit 35 Klassenkameraden Schwimmunterricht. Ist das zulässig?

Für alle Schularten ist die Grup-

pengröße im Schwimmunterricht in der Bekanntmachung zur Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen geregelt (KWMBI I 1996 S. 192). Zur Frage der Gruppenbildung verweist Ziffer 1.1.1 dabei u.a. darauf, dass die Schülerhöchstzahl für Schwimmklassen in der Regel den einschlägigen Schüler-Richtzahlen für die Klassenbildung entspricht. Für die Klassen- und Gruppenbildung an den staatlichen Gymnasien in Bayern ist das KMS zur Vorläufigen Unterrichtsübersicht einschlägig. Das KMS Nr. VI.7 – 5 S 5400.1/40/1 vom 29.03.2010 führt dabei wie im Vorjahr in Ziffer 2 Folgendes aus:

„Zur Vermeidung von übergroßen Klassen sind mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen auch weiterhin keine Klassen mit 34 oder mehr Schülern einzurichten. Ist die Vermeidung solcher Klassen (z. B. wegen Raumnot) nicht möglich, ist dies dem Staatsministerium (mit Begründung) anzuzeigen und zumindest in Kernfächern eine Teilung in kleinere Lerngruppen anzustreben. Eine entsprechende Entscheidung muss mit der Zustimmung des Elternbeirats der Schule getroffen werden. Zudem ist nach Möglichkeit die Bildung von Klassen mit 33 Schülern zu vermeiden.“

Im vorliegenden Fall maßgebend ist deshalb, wie die Schule Ihres Sohnes in Abstimmung mit dem Elternbeirat die von o.g. KMS abweichende Gruppenbildung dem StMUK gegenüber begründet.